

Lagerrecht

Lagerhaltervertrag §§ 467 - 475 h HGB

Haftungsgrundsatz:	Vermutete Verschuldenshaftung
Haftungsdauer:	Von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	Güterschäden (Verlust, Beschädigung) Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	Keine gesetzlichen Grenzen In der Regel ist die Haftung durch AGB oder vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt
Änderung der Haftungsgrenzen:	Gegenüber Verbrauchern keine Abweichung zu deren Nachteil möglich. Ansonsten durch AGB oder vertragliche Vereinbarungen abänderbar
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	Fehlendes Verschulden des Lagerhalters
Rügefristen:	Keine Regelung
Verjährung:	1 Jahr im Regelfall 3 Jahre bei Vorsatz, bewusster Leichtfertigkeit Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
Besonderheiten:	Die gesetzlich vorgegebene unbegrenzte Verschuldenshaftung sollte durch AGB oder durch Individualabrede begrenzt werden